

BVGer D-1477/2018 vom 10. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1477_2018

FR: TAF D-1477/2018 du 10 août 2018

IT: TAF D-1477/2018 del 10 agosto 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte in seiner Verfügung zur Bedrohung durch die Onkel ms des Beschwerdeführers aus, die Beschwerdeführerin habe in der BzP ausgesagt, es sei ihnen gut gegangen, als der Onkel vs gelebt habe, da er immer auf sie aufgepasst habe. Die Probleme hätten seit dem Tod des Onkels vs des Beschwerdeführers begonnen, der im (...) 2014 in K._____ verschwunden sei. Die Aussagen in der Anhörung, wonach die Onkel ms bereits 2013, also noch vor dem Tod des Onkels vs, gekommen seien und sie derart geschlagen hätten, dass sie einen Abort erlitten habe, würden diesen Angaben in der BzP zuwiderlaufen. Zudem lege der Vergleich der Aussagen aus BzP und Anhörung einen deutlichen Unterschied zwischen dem angeblichen Verfolgungsmotiv der Onkel ms offen. In der BzP hätten die Beschwerdeführenden an keiner Stelle erwähnt, dass die Onkel ms die Unterzeichnung von Papieren gefordert hätten, sondern die Verfolgung habe in der "unislamischen" Lebensweise (unzüchtige Kleidung, kein Beten, falsche Erziehung der Kinder etc.) gegründet. In der Anhörung hätten sie demgegenüber kaum von den in der BzP genannten Motiven gesprochen. Die angedrohte Entführung der Kinder habe nur dazu gedient, Druck auf den Beschwerdeführer aufzubauen, damit dieser die Papiere unterschreibe. Zudem wäre angesichts der angeblich jahrelangen und massiven Bedrohung zu erwarten, dass die Beschwerdeführenden vor einer Flucht aus der Heimat vor Ort um Hilfe ersuchen würden. Die von ihnen beschriebene Vorgehensweise sei mit der allgemeinen Erfahrung und der Logik des Handelns nicht zu vereinbaren. Aus diesen und weiteren Gründen (wie zum Beispiel die stereotype und undifferenzierte Schilderung der Onkel) sei die geltend gemachte Verfolgung durch die Onkel ms des Beschwerdeführers nicht glaubhaft. Im Übrigen wäre die Bedrohung durch die Onkel auch nicht asylrelevant, zumal es den Beschwerdeführenden möglich und zumutbar gewesen wäre, die Behörden der Autonomen Region Kurdistan (KRG) um Schutz zu ersuchen. Dies hätten sie jedoch in all den Jahren unterlassen. Schliesslich sei fraglich, ob die angebliche Bedrohung durch die Onkel ms in einem asylrelevanten Motiv nach Art. 3 AsylG gegründet hätte. In Bezug auf die telefonischen Bedrohungen durch die KDP habe man ihn in der Anhörung zur Arbeit befragt, die er ab 2011 für seinen Onkel vs ausgeführt habe. Er habe angegeben, (...) aus H._____ oder I._____ nach F._____ transportiert zu haben. Der Onkel habe dann diese (...) zusammen mit weiteren (...) selber an die PKK übergeben beziehungsweise in die (...)-Berge gebracht, bis er umgebracht worden sei. Weder an dieser Stelle noch in seinem freien Bericht zu den Fluchtgründen habe der Beschwerdeführer erwähnt, dass er die Arbeit seines Onkels nach dessen Tod weitergeführt und selber (...) für die PKK in die (...)-Berge transportiert habe. Erst im späteren Verlauf der Anhörung habe er ausgesagt, dass er nach dem Tod des Onkels die Waren "hinaufgebracht" habe. Vor dem Hintergrund, dass er die Arbeit des ermordeten Onkels fortgeführt habe, wäre zu erwarten gewesen, dass er ein derart wesentliches Sachverhaltselement bereits früher erwähnt hätte. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er die behaupteten (...)transporte an die PKK in die (...)Berge nachgeschoben habe. Zudem habe er in der BzP lediglich ausgesagt, die KDP habe ihm vorgeworfen, die Arbeit seines Onkels vs auszuführen, nämlich die PKK zu unterstützen. In

der Anhörung habe er demgegenüber ausgeführt, die KDP habe ihm die Teilnahme an Demonstrationen gegen die KDP und seine angebliche Beteiligung an (...) auf Stützpunkte der KDP vorgeworfen. Es sei anzunehmen, dass er die weiteren Vorwürfe seitens der KDP später hinzugefügt habe, um die ohnehin ungläubhaften Vorwürfe zu aggravierern. Des Weiteren laufe der allgemeinen Erfahrung und der Logik des Handelns zuwider, dass die KDP den Onkel vs wegen der Transporte an die PKK umgebracht haben soll, jedoch über ein Jahr nichts gegen die Transporte des Beschwerdeführers unternommen und ihm erst im (...) 2015 wiederholt telefonisch gedroht habe. Schliesslich dürfe man annehmen, dass er sich als Familienvater eine Übernahme der Transporte gründlich überlegt und dieser nicht ohne weiteres zugestimmt hätte. In seinem Bericht würden sich hingegen nicht einmal ansatzweise Hinweise darauf finden, dass er sich zur Anfrage der PKK-Vertreter Gedanken gemacht oder sich mit jemandem beraten hätte. Die geltend gemachten Drohungen seitens der KDP seien folglich nicht glaubhaft. Aus den Akten würden sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass den Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. In der KRG herrsche sodann insgesamt keine Situation allgemeiner Gewalt und der Wegweisungsvollzug sei aufgrund der Sicherheits- und Menschenrechtslage grundsätzlich zumutbar. Zudem würden keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Die Beschwerdeführenden würden beide aus F._____ stammen, wo sie bis zu ihrer Ausreise im (...) 2015 gelebt hätten. Sie würden in F._____ und Umgebung über ein grosses soziales - vorab familiäres - Netz verfügen, mit dem sie auch aus der Schweiz den Kontakt pflegen würden. Zwar würden sie das Verhältnis zu einzelnen Verwandten als weniger gut beschreiben (beispielsweise zum Vater der Beschwerdeführerin), dafür hätten sie angegeben, zu anderen Verwandten ein gutes beziehungsweise sehr gutes Verhältnis zu haben. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass sie nach der Rückkehr in den Nordirak auf die Unterstützung ihrer Verwandten zählen könnten. Zwar hätten die Beschwerdeführenden beide eine bescheidene Schulbildung. Der Beschwerdeführer verfüge jedoch über eine langjährige Arbeitserfahrung. Seit dem Verlassen der Schule im Jahre (...) sei er immer berufstätig gewesen. Eine Weile habe er einen eigenen Laden geführt und in den letzten Jahren vor der Ausreise sei er als (...) von (...) und eines eigenen (...) tätig gewesen. Das durchschnittliche monatliche Einkommen habe USD (...) betragen. Die Beschwerdeführenden hätten beide die eigene finanzielle Lage als gut beziehungsweise nicht schlecht beschrieben. Vor diesem Hintergrund sei ihnen der Aufbau einer eigenen Existenzgrundlage zuzumuten. Die beiden Söhne mit den Jahrgängen (...) und (...) würden sich seit etwas mehr als zwei Jahren in der Schweiz aufhalten. Den grösseren Teil ihres Lebens hätten sie allerdings im Nordirak verbracht, wo sie sich ohne Schwierigkeiten wieder eingewöhnen dürften. Dies zumal die wichtigsten Bezugspersonen nach wie vor die Eltern seien und nicht von einer fortgeschrittenen Integration in der Schweiz beziehungsweise einer Entwurzelung aus der Heimat gesprochen werden könne. Der Vollzug der Wegweisung sei schliesslich technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, aus dem BzP-Protokoll gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin gesagt habe, sie sei (...) einmal schwanger gewesen, habe aber infolge der Schläge der Onkel ms des Beschwerdeführers einen Abort erlitten. Diese Aussage decke sich zeitlich mit derjenigen in der Anhörung. Angesichts (...) falle die erwähnte Schwangerschaft des verlorenen Kindes klar in den Zeitpunkt, als der Onkel vs

des Beschwerdeführers noch gelebt habe. Die Schilderungen der Beschwerdeführerin über diesen Vorfall sowie die weiteren Behelligungen seien denn auch als sehr detailliert und nachvollziehbar zu bezeichnen. Was den Grund für die Behelligungen durch die Onkel ms anbelange, sei darauf hinzuweisen, dass die BzP bei beiden Beschwerdeführenden äusserst kurz gewesen seien. Sie hätte bei der Beschwerdeführerin inklusive Rückübersetzung gerade mal eine Stunde, beim Beschwerdeführer sogar lediglich 45 Minuten gedauert. Aufgrund der Tatsache, dass beiden gesagt worden sei, dass sie ihre Aussagen an der direkten Anhörung noch würden vertiefen können, hätten sie grundsätzlich die Probleme mit den Onkeln ms geschildert, welche überdies auch im späteren Verlauf des Verfahrens noch präzisiert worden seien. So seien die Beschwerdeführenden sehr wohl in der Lage gewesen, anlässlich der BzP auf die ihnen gestellten Fragen im Zusammenhang mit den Behelligungen durch die Onkel ms konkrete und plausible Antworten zu geben, welche weder in sich noch untereinander abgewichen seien. Weil es sich gemäss dem Onkel vs offensichtlich um eine familiäre Angelegenheit gehandelt habe, über welche dieser selbst dem Beschwerdeführer gegenüber nicht alles offenbart habe, habe er auch nicht an die Behörde gelangen wollen und habe dies auch den Beschwerdeführenden untersagt. Da der Onkel vs sozusagen der Vater des Beschwerdeführers gewesen sei, sei nachvollziehbar, dass letzterer diese Anweisung auch befolgt habe. Im Nordirak gelange man mit innerfamiliären Konflikten nicht an die Behörden. Auch Freunde oder andere Familienmitglieder hätten in dieser Angelegenheit nicht vermitteln können. Die Schwester des Beschwerdeführers habe indessen im Zusammenhang mit dem Brandanschlag auf ihre Wohnung im (...) 2016 eine Strafanzeige bei den Behörden eingereicht. In Bezug auf die Drohungen seitens der KDP habe sich der Beschwerdeführer an den Asaisch gewandt, welcher aber nicht in der Lage gewesen sei, lediglich aufgrund der angegebenen Telefonnummer etwas zu unternehmen. Was die Unterstützungstätigkeit für die PKK anbelange, so sei zu Beginn der Anhörung lediglich über den Beitrag des Onkels vs bis zu dessen Ermordung gesprochen worden, nicht aber über den konkreten Tatbeitrag des Beschwerdeführers. Es selber habe dann von sich aus noch in der gleichen Anhörung (wenn auch an späterer Stelle) gesagt, die Waren hinaufgebracht zu haben. Von einem Nachschub zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt könne demnach nicht gesprochen werden. In der BzP sei der Beschwerdeführer darauf hingewiesen worden, sich kurz zu fassen. So habe er die Probleme mit der KDP bereits in der BzP erwähnt. Die Suche durch die KDP im Zusammenhang mit den Demonstrationsteilnahmen habe er erst in der Anhörung vorgebracht, weil er in der Zwischenzeit von seiner Schwester erfahren habe, dass gegen ihn ein Haftbefehl erlassen worden sei. Sodann werde im angefochtenen Entscheid nicht näher begründet, weshalb nicht logisch sein soll, dass der Onkel vs wegen seiner PKK-Unterstützung umgebracht worden sein soll. Bezüglich der Drohungen gegen den Beschwerdeführer könne es durchaus sein, dass die KDP erst zu einem späteren Zeitpunkt von seiner Tätigkeit erfahren habe. Der Beschwerdeführer habe seinem Onkel auf dessen Bitte hin zugesagt, die Transporte an die PKK auch dann weiterzuführen, wenn letzterer dies dereinst aus welchen Gründen auch immer nicht mehr tun könne. Diese (...)transporte für die PKK hätten zudem der Familie einen Teil des Einkommens gesichert und der Beschwerdeführer sei selber Sympathisant der PKK gewesen. Die Beschwerdeführenden hätten in den Anhörungen sehr plausibel und realitätsnah über die verschiedenen Schwierigkeiten im Herkunftsland berichtet. Weder innerhalb ihrer eigenen persönlichen Aussagen noch in denjenigen untereinander seien wesentliche und grosse Ungereimtheiten zu finden. Auch die Dichte der Erzählungen bezüglich der familiären Schwierigkeiten

sowie der Probleme mit der KDP würden auf Erlebtes schliessen lassen. Des Weiteren würden die Aussagen des Beschwerdeführers seine Teilnahme an Demonstrationen gegen die KDP im (...) 2015 betreffend auch den Tatsachen entsprechen. Hinsichtlich der Probleme mit den Onkeln ms handle es sich wohl um einen rein "innerfamiliären" Konflikt, in welchem kein asylrelevantes Verfolgungsmotiv begründet liege. Der Beschwerdeführer habe aber die Vermutung geäußert, dass die Onkel ms auch etwas mit dem Haftbefehl zu tun haben beziehungsweise Beziehungen zur KDP haben könnten. Diese Vermutung sei indessen nicht belegt, weshalb es in casu zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft kaum ausreichen dürfte. Der Asaisch habe in Bezug auf die Drohungen seitens der KDP lediglich aufgrund des Vorliegens einer Telefonnummer nicht helfen können. Hinzukomme, dass der Beschwerdeführer selber seitens der Behörden wegen seiner Unterstützung der PKK mit Problemen hätte rechnen müssen, da sich diese beiden politisch unterschiedlich denkenden Lager feindlich gestimmt seien. Auch wenn man den Standpunkt vertreten könnte, dass die Drohanrufe für sich alleine noch keine asylrelevante Intensität entfaltet hätten, hätten sie indessen, zusammen mit den anderen Schwierigkeiten, bei den Beschwerdeführenden einen solchen Druck zu erzeugen vermocht, der einen Verbleib im Heimatland verunmöglicht habe. Zudem seien sie auch als Hinweise auf eine künftig drohende Verfolgung zu werten. Mit seiner Teilnahme an den öffentlichen Demonstrationen gegen die KDP aufgrund der misslichen sozioökonomischen und politischen Situation in F. _____ im (...) 2015, bei welchen es zu gewaltsamen Unruhen gekommen sei, habe sich der Beschwerdeführer zudem klar politisch manifestiert. Obwohl er friedlich demonstriert habe, sei nun offenbar gegen ihn ein Haftbefehl im Zusammenhang mit (...) auf die Parteilokale der KDP erlassen worden. Es sei somit davon auszugehen, dass er nach einer Rückkehr in den Nordirak umgehend verhaftet und den Justizbehörden zugeführt würde. Es sei sehr fraglich, ob er in einem politisch motivierten Strafverfahren auf ein faires Untersuchungs- und Gerichtsverfahren hoffen könnte. Zur Sicherheitslage in der KRG wurde auf verschiedene Berichte verwiesen, wonach die Sicherheitslage im Nordirak und der Provinz G. _____ aufgrund der immer wieder aufkeimenden politischen und sozialen Spannungen höchst risikohaft sei. Aufgrund der hohen Zahl syrischer Flüchtlinge und der irakisch intern Vertriebenen handle es sich um eine komplexe, vielfältige Krise, welche Druck auf die lokale Bevölkerung und deren Ressourcen ausübe. Der Bedarf an Wasser, Stromversorgung sowie Abfallentsorgung habe auch im Jahr 2017 nicht mehr gedeckt werden können. Auch die Möglichkeiten, Obdach, Schule und Arbeit anzubieten, seien beschränkt. Im November 2017 habe zudem ein schweres Erdbeben die KRG-Region erschüttert, welches grosse Schäden verursacht habe. Die kurdische Regierung sei auf finanzielle Mittel von humanitären Organisationen angewiesen. Die UN habe schon in den Jahren 2014/2015 grosse Schwierigkeiten gehabt, die benötigten finanziellen Mittel für den Irak aufzubringen. Aus eigenem Antrieb schaffe Bagdad den Wiederaufbau nicht. Angesichts der Knappheit der finanziellen Mittel wachse der Druck auf die lokale Bevölkerung und die Ressourcen unentwegt weiter. Sodann sei der Wettbewerb um Arbeit massiv angekurbelt worden und Löhne und damit das Haushaltseinkommen würden spürbar sinken. Im (...) 2015 sei es zu Demonstrationen gegen den Machthaber Massoud Barzani und seine KDP gekommen. Auch wenn die KRG den Entscheid des irakischen Supreme Federal Court vom 6. November 2017, wonach das kurdische Unabhängigkeitsreferendum vom 25. September 2017 für ungültig erklärt worden sei, respektiere, seien die letzten Monate des Jahres 2017 geprägt von steigenden politischen Spannungen zwischen der KRG und den irakischen Behörden. Die Kurdenregion stecke in einer tiefen politischen Krise. Seit Ausschreitungen

im Dezember 2017 sei die Anzahl der Sicherheitskräfte in der KRG verstärkt worden. Es komme auf Seiten der irakischen und kurdischen Behörden immer wieder zu willkürlichen Verhaftungen und aussergerichtlichen Hinrichtungen. Da der Beschwerdeführer die PKK unterstützt habe, könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dieser bei seiner Rückkehr vor solchen Verfolgungen in Sicherheit sei. Zudem liege gegen ihn ein Haftbefehl vor. Eine Rückkehr sei auch aus Gründen des Kindeswohls nicht zumutbar. Die älteren beiden Kinder seien (...) und (...) Jahre alt und würden sehr gerne die Schule besuchen. Beide Kinder seien sehr wissbegierig und hätten bereits viele Freunde gefunden. Sie hätte die Sprache gut gelernt und seien nach drei Jahren Aufenthalt in der Schweiz gut integriert. Es könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass bei einer Wegweisung in den Nordirak eine erneute Eingewöhnung ohne Schwierigkeiten erfolgen würde. Vor allem für Kinder in diesem Alter sei es schwierig, Freunde zu finden und sich erneut in ein neues schulisches und soziales Umfeld einzugewöhnen. Aufgrund der politisch angespannten Situation im Nordirak, den jüngsten Ausschreitungen in F. _____ und den fehlenden finanziellen Ressourcen auf dem ganzen KRG-Gebiet könne nicht davon ausgegangen werden, dass überhaupt eine Schulausbildung gewährleistet sei. Auch aus Gründen der Gesundheitsversorgung sei der Wegweisungsvollzug unzumutbar. Viele der Rückkehrenden würden sich in Situationen begeben, in welchen ihnen kein Obdach, keine Schulen, keine medizinische Versorgungsstätten oder keine Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden könnten. Gemäss WHO und UNICEF sei das Risiko der Verbreitung von wasserbedingten Krankheiten extrem hoch. Das jüngste Kind der Familie sei (...) Jahre alt, weshalb die Rückkehr der Familie auch aus diesem Grund nicht zu befürworten sei. Sodann sei der Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt in der KRG-Region sehr hoch. Der Beschwerdeführer habe lediglich als Ladenverkäufer und als (...) beziehungsweise (...) gearbeitet. Zur Finanzierung der Flucht sei er gezwungen gewesen, sein (...) zu verkaufen, weshalb er im Falle einer Rückkehr dieser Arbeit nicht mehr nachgehen könnte. Die soziale Lage im KRG-Gebiet sei derart instabil, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Beschwerdeführer ohne weiteres erneut ein monatliches Einkommen von USD (...) erzielen könnte. Das Geschäft beziehungsweise die bezahlte Unterstützungstätigkeit, welche er vor seiner Ausreise für die PKK betrieben habe, könnte er bei einer allfälligen Rückkehr nach F. _____ wohl nicht wieder aufnehmen. Der Beschwerdeführer könne aufgrund des Alters des jüngsten Kindes nicht zugemutet werden, in F. _____ arbeiten zu gehen. Eine Existenzgefährdung sei demnach hoch wahrscheinlich. Der Beschwerdeführer habe in F. _____ nur noch eine Schwester und deren Familie, welche nicht in der Lage wären, die Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr zu unterstützen. Im Übrigen seien auch sie weiterhin dem Druck der Onkel ms ausgesetzt und hätten einen Brandanschlag auf ihre Wohnung wegstecken müssen. Die Beziehung der Beschwerdeführer zu ihrem Vater sei schlecht und sie habe auch keinen Kontakt zu ihren Onkeln ms. Die Familie könnte bei ihrer Rückkehr in den Nordirak nicht auf Unterstützung der Verwandten zählen. Es könne auch nicht von einem regen Kontakt der Beschwerdeführenden mit ihren Verwandten gesprochen werden. Ein tragfähiges soziales und familiäres Beziehungsnetz im Heimatland sei deshalb zu verneinen. Die allgemeine Wohnsituation sei in der KRG-Region sehr prekär. Im Falle einer Rückkehr hätten die Beschwerdeführenden kein Haus beziehungsweise keine Wohnung mehr, welche sie bewohnen könnten, und das Kriterium des Vorhandenseins eines adäquaten Wohnraumes sei nicht erfüllt.

E. 4.3

Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung aus, dass die nach Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens eingegangenen Nationalitätenausweise, von deren Echtheit ausgegangen werde, nichts an ihrer Einschätzung im Asyl- und Wegweisungspunkt ändern würden. Die Echtheit des Haftbefehls werde bezweifelt. Derartige Dokumente könnten leicht angefertigt oder käuflich erworben werden. Es sei nicht verständlich, weshalb die Behörden ein derartiges Dokument, das sich an die Sicherheitsbehörden richte, der Schwester des Beschwerdeführers abgegeben haben sollen, und weshalb es der Beschwerdeführer erst auf Beschwerdestufe einreiche. Gemäss Anhörungsprotokoll habe ihm seine Schwester vom Haftbefehl erzählt, als er sich im "Camp" - womit im Sprachgebrauch der Asylsuchenden üblicherweise das Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) gemeint sei - befunden habe. Es wäre somit zu erwarten, dass er das Dokument bereits bei der Anhörung zu den Asylgründen hätte einreichen können. Zudem habe er bereits im (...) 2016 Dokumente von seiner Schwester per DHL erhalten und habe somit um die Wichtigkeit und die Möglichkeit, sich Beweismittel aus dem Nordirak senden zu lassen, gewusst. Dies treffe im Übrigen auch auf die weiteren Beweismittel zu. Sollte er mit "Camp" das EVZ gemeint haben, sei es nicht möglich, dass er damals schon vom Haftbefehl erfahren habe, zumal dieser am (...) 2016 ausgestellt worden sei, der Transfer in den Kanton L. _____ jedoch bereits am (...) 2015 stattgefunden habe. Aus den eingereichten Fotos eines Gebäudes gehe sodann nicht hervor, dass es sich um den Schauplatz eines Brandanschlages handle. Es sei auch nicht belegt, dass es sich um die Wohnung der Schwester des Beschwerdeführers handle. Weiter gehe aus den Fotos, die den Beschwerdeführer bei der Teilnahme an einer Demonstration gegen die KDP im (...) 2015 zeigen sollen, nicht hervor, dass es sich um eine solche Demonstration handle, zumal Banner, Spruchbänder oder Manifeste auf den Fotos nicht zu sehen seien, sondern einzig kurdische Flaggen. Zudem sei der Zeitpunkt der Aufnahme nicht belegt. Es könne sich um eine beliebige Veranstaltung handeln, wie zum Beispiel eine Solidaritätskundgebung für Kurden in Kobane, Syrien. Der Beschwerdeführer sei sodann einer unter vielen Kundgebungsteilnehmern, und es sei nicht ersichtlich, wieso gerade er im Besonderen für (...) auf Stützpunkte der KDP verantwortlich gemacht werden soll. In Bezug auf die eingereichte Kopie der Todesurkunde des Onkels vs des Beschwerdeführers könne nicht beurteilt werden, ob es sich um die Kopie eines authentischen Dokuments handle. Dessen ungeachtet belege der Todesschein nicht den durch die Beschwerdeführenden geltend gemachten Sachverhalt. Gemäss Protokoll der BzP sei der Onkel am (...) 2014 durch die KDP mitgenommen worden. Am (...) 2014 hätten sie seine Leiche erhalten. Diese Aussagen würden nicht mit den Angaben im Todesschein, wonach der Onkel am (...) 2014 um (...) Uhr im Quartier M. _____ in F. _____ gestorben sei, korrelieren. In Bezug auf den Wegweisungsvollzug sei auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, beispielsweise auf das Urteil D-5210/2016 vom 1. Februar 2018 E. 6.4.2 f., wo die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in einer ähnlichen Konstellation bejaht worden sei.

E. 4.4

In der Replik wird als zusätzliches Gefährdungselement auf die über die Medien publik gemachte Ankündigung des türkischen Präsidenten Erdogan, gemäss welcher die Türkei nach dem Sieg gegen die Kurden im syrischen Afrin offenbar mit Unterstützung der irakischen Truppen auch gegen die Kurden im Nordirak kämpfen wolle, hingewiesen. Eine gemeinsame Militäroperation könnte nach den irakischen Wahlen im Mai gestartet werden. Ein solches Einschreiten könnte demnach die Region weiter destabilisieren mit bis anhin

ungeahnten Folgen. Der Wegweisungsvollzug einer Familie mit kleinen Kindern sei als unzumutbar zu bezeichnen. Dass auch im Norden Iraks die Korruptionsrate relativ hoch sein dürfte, spreche noch nicht per se gegen die Authentizität des eingereichten Haftbefehls. Laut der Schwester des Beschwerdeführers seien vor dem Haftbefehl bereits zwei Vorladungen an seine Adresse ergangen. Nachdem er diesen keine Folge geleistet habe, habe das Gericht zu Handen der Sicherheitsbehörden einen Haftbefehl/Vorführbefehl erlassen. Die Vorinstanz zeige nicht auf, wieso dieses Dokument nicht in den Besitz der Schwester habe kommen können oder allenfalls dürfen. Das SEM weise auch nicht auf allfällige objektive Fälschungsmerkmale hin, namentlich die allfällige Unzuständigkeit der Behörde oder inhaltliche Ungereimtheiten. Der Beschwerdeführer habe zudem über einen kurdischen Nachrichtensender erfahren, dass in dieser Zeit rund 120 Haftbefehle im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die KDP und (...) gegen deren Offices erlassen worden seien. Mit dem Ausdruck "Camp" habe der Beschwerdeführer das Camp (...), das kantonale Aufnahmezentrum in N. _____, gemeint, wo die Beschwerdeführenden nach ihrer Zuweisung in den Kanton L. _____ circa zehn Monate untergebracht gewesen seien. Da sie in O. _____ die Mobiltelefone jeweils hätten abgeben müssen, habe er erst nach der Unterbringung im Kanton L. _____ mit der Schwester telefonisch Kontakt aufnehmen können, wobei er dann vom Haftbefehl und dem Brandanschlag auf deren Haus erfahren habe. In der Anhörung hätte das SEM zu diesen Vorfällen eigentlich nachhaken und die genauen Umstände sowie den Verbleib des Haftbefehls erfragen müssen. Der Beschwerdeführer sei nicht einmal zur Einreichung weiterer Beweismittel aufgefordert worden. Der Brandanschlag auf das Haus der Familie seiner Schwester habe sich tatsächlich so zugetragen. Sodann sei es im (...) 2015 in G. _____ und mitunter auch in F. _____ zu Demonstrationen gegen den damaligen Machthaber Massoud Barzani gekommen, an welchen über tausend Menschen teilgenommen und gegen die KDP demonstriert hätten. Auch würden das Todesdatum und die Todesursache des Onkels vs gemäss Todesschein mit den Aussagen des Beschwerdeführers in der Anhörung übereinstimmen. Die Familie habe das Verschwinden des Onkels am (...) 2014 bei der örtlichen Polizei gemeldet. Am (...) 2014 sei der Onkel angeschossen im Quartier M. _____ in F. _____ gefunden und ins Spital gebracht worden, wo nur noch sein Tod habe festgestellt werden können. Von dort aus sei der Beschwerdeführer von der Polizei informiert worden und habe sich unverzüglich ins Spital begeben. In Protokoll der BzP stehe lediglich der Satz, der Leichnam sei ihnen gebracht worden. Weder an der BzP noch an der direkten Anhörung seien diesbezügliche Zusatzfragen gestellt oder eine detaillierte Ausführung der Ereignisse an diesem Tag verlangt worden.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.2

Die Vorinstanz hat die Vorbringen der Beschwerdeführenden zur Verfolgung durch die Onkel ms des Beschwerdeführers und zu den Drohungen seitens der KDP in der angefochtenen Verfügung mit ausführlicher und überzeugender Begründung als ungläubhaft qualifiziert. Diesbezüglich kann vorab auf die zutreffende Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene

und die zu deren Stützung eingereichten Dokumente sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 5.3

Im Zusammenhang mit dem ersten Besuch der Onkel ms des Beschwerdeführers, welcher einen Abort zur Folge gehabt haben soll, wird grundsätzlich zu Recht vorgebracht, die Schwangerschaft des verlorenen Kindes falle in die Zeit, als der Onkel vs noch gelebt habe. Das (...) lässt keinen anderen Schluss zu. Es ist auch grundsätzlich festzuhalten, dass die entsprechenden Schilderungen der Beschwerdeführerin in der Anhörung durchaus eine gewisse Substanz aufweisen. Dennoch bleibt der unauflösbare Widerspruch, dass die Beschwerdeführerin in der BzP mehrmals explizit ausführte, die Probleme mit den Onkeln ms des Beschwerdeführers hätten nach dem Tod von dessen Onkel vs begonnen. Vorher hätten sie keine Probleme gehabt, weil der Onkel vs das nicht zugelassen habe und immer auf sie aufgepasst habe (vgl. Akten SEM A8 Ziff. 7.01 und 7.02). In der Anhörung machte sie hingegen geltend, der erste Besuch der Onkel ms habe im Jahr 2013 stattgefunden, vor dem Tod des Onkels vs des Beschwerdeführers (vgl. Akten SEM A21 S. 7 A54). Mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass auch die angegebenen Motive für die Behelligungen durch die Onkel ms in der BzP und der Anhörung nicht in Einklang zu bringen sind. Auch wenn dem Protokoll der BzP angesichts des summarischen Charakters zwar nur ein beschränkter Beweiswert zukommt, dürfen Widersprüche für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen bei der BzP in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der BzP zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-100/2014 vom 20. April 2016 E. 4.2.2). Dafür, dass diese Widersprüche die Folge einer kurzen BzP sein könnten, ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, zumal trotz der zeitlichen Kürze den Beschwerdeführenden diverse Zusatzfragen zu den Gesuchsgründen gestellt wurden. Zweifel ergeben sich sodann im Zusammenhang mit der Frage, weshalb gegen die Onkel ms keine Anzeige erstattet wurde. Auch wenn der Onkel vs dem Beschwerdeführer untersagt haben sollte, sich an die Behörden zu wenden, ist nicht nachvollziehbar, dass er dies auch nach dessen Tod weiterhin unterliess, zumal seine Schwester wegen des angeblich durch die Onkel ms verübten Brandanschlags auf ihr Haus sehr wohl Anzeige erstattet haben soll (vgl. Beschwerde Ziff. 4.2.3 i.V.m. Akten SEM A20 S. 10 A96).

E. 5.4

Übereinstimmend mit dem SEM ist sodann nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer nicht zu einem früheren Zeitpunkt der Anhörung klarstellte, er habe nach dem Tod des Onkels vs selber Waren zur PKK gebracht, zumal zu Beginn der Anhörung nach den Arbeitstätigkeiten des Beschwerdeführers in seiner Heimat gefragt wurde (vgl. Akten SEM A20 S. 5 ff.). Laut Beschwerde hätten die (...)transporte für die PKK der Familie einen Teil des Einkommens gesichert und seien nicht unbedeutend gewesen (vgl. Beschwerde Ziff. 4.2.6). Zudem führte der Beschwerdeführer zur ersten telefonischen Drohung aus: "[...] Man sagte mir am Telefon, sie wüssten von der Arbeit, die ich nun an Stelle meines Onkels ausführen würde. Man sagte mir, sie hätten meinen Onkel umgebracht, damit er diese Arbeiten nicht ausführt und dass ich nun derjenige war, der seinen Platz eingenommen hat" (vgl. Akten SEM A20 S. 14 A128). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer ein im

Gesamtkontext derart zentrales Vorbringen nicht spätestens im freien Bericht zu seinen Fluchtgründen, sondern erst im späteren Verlauf der Anhörung erwähnte. Dadurch entsteht unweigerlich der Eindruck, er wolle seinen Asylgründen mit nachträglichen Ausschmückungen mehr Gewicht verleihen. Nicht glaubhaft erscheint in diesem Zusammenhang sodann das Argument in der Beschwerde, der Onkel vs habe den Beschwerdeführer gebeten, die Transporte weiterzuführen, wenn er dies dereinst aus welchen Gründen auch immer nicht mehr tun könne. In der Anhörung äusserte sich der Beschwerdeführer ausführlich dazu, wie er von den beiden PKK-Personen gefragt worden sei, ob er die Arbeit des Onkels vs weiterführen würde (vgl. Akten SEM A20 S. 14 A126 und 129). Es wäre zu erwarten gewesen, dass er bei dieser Gelegenheit eine entsprechende lebzeitige Bitte des Onkels vs erwähnt hätte, was jedoch nicht der Fall ist. Das entsprechende Vorbringen ist deshalb als unglaubhaft zu beurteilen.

E. 5.5

In der BzP verneinte der Beschwerdeführer die Frage, ob er politisch aktiv gewesen sei (vgl. Akten SEM A7 Ziff. 7.02). In der Anhörung brachte er demgegenüber vor, er werde auch verfolgt, weil er an Demonstrationen teilgenommen habe und ihm vorgeworfen werde, Stützpunkte der KDP (...) zu haben. Dazu liess der Beschwerdeführer in der Beschwerde erklären, er habe die Suche durch die KDP im Zusammenhang mit den Demonstrationsteilnahmen erst in der Anhörung vorbringen können, weil er erst in der Zwischenzeit von seiner Schwester erfahren habe, dass gegen ihn ein Haftbefehl erlassen worden sei. Dieses Vorbringen widerspricht jedoch seiner Antwort in der Anhörung auf die Frage, ob die Teilnahme an den Demonstrationen auch ein Grund für die Ausreise gewesen sei: "Ja, weil sie mich hauptsächlich auch wegen diesen Demonstrationen bedroht haben" (vgl. Akten SEM A20 S. 12 A107).

E. 5.6

Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. In Bezug auf den Haftbefehl, die Todesurkunde und die Vorladung auf den Polizeiposten ist festzustellen, dass es sich dabei lediglich um Kopien handelt, denen aufgrund der damit verbundenen Manipulationsmöglichkeiten kaum ein Beweiswert zukommt. Sodann ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführenden die erwähnten Dokumente nicht bereits während dem vorinstanzlichen Verfahren einreichten, zumal sie aus den Jahren 2014 bis 2016 datieren. Davon ausgehend, dass der Beschwerdeführer mit "Camp" das (...) in N._____ meinte, hätten sie spätestens zum Zeitpunkt ihres im ZEMIS vermerkten Umzugs nach P._____ am (...) 2016 Kenntnis vom Haftbefehl gehabt, mithin über ein Jahr vor der Anhörung zu den Asylgründen. Auch wussten die Beschwerdeführenden um die Wichtigkeit und Möglichkeit, sich Beweismittel aus dem Nordirak senden zu lassen. Beim angeblichen Haftbefehl soll es sich sodann um ein behördeninternes Dokument handeln, das allerdings als solches der Schwester des Beschwerdeführers nicht zugänglich wäre. Selbst wenn weiteres Nachfragen der Vorinstanz zum Haftbefehl in der Anhörung wünschenswert gewesen sein mag, ändert dies nichts daran, dass es Sache der Beschwerdeführenden gewesen wäre, diesen zu beschaffen. Beim Vorbringen, die Onkel ms könnten etwas mit dem Haftbefehl zu tun beziehungsweise Beziehungen zur KDP haben, handelt es sich schliesslich um eine unbelegte und mithin auf einer Vermutung basierenden Parteibehauptung. Nicht erläutert wird sodann in der Eingabe vom 19. Juli 2018, weshalb sich die Beschwerdeführenden die nachgereichte Vorladung auf den Polizeiposten nicht zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt in die Schweiz schicken

liessen. Dass diese Kopie dem Gericht überdies erst annähernd vier Monate nach der Erwähnung der Vorladungen in der Replik eingereicht wurde, ruft weitere Zweifel an der Echtheit des Dokuments hervor. Was die eingereichten Fotos und den Todesschein betrifft, kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Erklärung in der Replik, wonach der Beschwerdeführer von der Polizei darüber informiert worden sei, der Tod des Onkels vs sei im Spital festgestellt worden, nichts am Umstand ändert, dass dem Todesschein nicht entnommen werden kann, wer für die Zufügung der Schussverletzung verantwortlich sein soll. Dieses Dokument ist demnach für sich alleine nicht geeignet, eine angebliche Tat der KDP zu belegen.

E. 5.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft zu machen vermögen, dass sie im Zeitpunkt des Verlassens des Heimatstaates eine asylrechtlich relevante Verfolgung erlitten oder eine entsprechende Verfolgungsfurcht gehabt haben. Es kann ebenfalls darauf verzichtet werden, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde und der Replik einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche der Beschwerdeführenden abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.7.4 und 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit

aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückschaffung der Beschwerdeführenden in den Irak ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.3.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihnen unter Hinweis auf die Erwägungen zum Asylpunkt indessen nicht gelungen.

E. 7.3.4

Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im KRG-Gebiet lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen: Bereits in BVGE 2008/5 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Vollzug der Wegweisung eines Kurden in die KRG-Region nicht generell unzulässig sei und hat diese Einschätzung seither beibehalten (vgl. auch Urteil des BVGer D-2171/2018 vom 7. Juni 2018 E. 6.4.2).

E. 7.3.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.3.6

Das Bundesverwaltungsgericht hat die aus dem Jahr 2008 datierende Lagebeurteilung betreffend den Nordirak (vgl. BVGE 2008/5) aktualisiert und die damit einhergehende langjährige Praxis in seinem als Referenzurteil publizierten Entscheid E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 für grundsätzlich weiterhin anwendbar erklärt (vgl. ebenda E. 7.3 f.). Im angeführten Urteil wurde festgehalten, dass in den vier Provinzen der Autonomen Kurdischen Region - Dohuk, Erbil, Halabdscha und Suleimaniya - auch im heutigen

Zeitpunkt nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG auszugehen ist und keine Anhaltspunkte für eine Annahme vorliegen, dass sich dies in absehbarer Zeit massgeblich verändern würde (vgl. ebenda E. 7.4).

E. 7.3.7

Aus aktueller Sicht führte das im September 2017 durchgeführte Unabhängigkeitsreferendum zu wirtschaftlich repressiven Massnahmen der zentral-irakischen Regierung sowie der Nachbarstaaten Türkei und Iran. Dadurch verschlechterten sich die ökonomischen Verhältnisse in der Auto-nomen Region Kurdistan erheblich. Die Bedrohungssituation durch den Islamischen Staat (IS) hat sich hingegen vor einiger Zeit aufgelöst, womit auch die Belastung der Infrastrukturen des kurdischen Autonomiegebiets durch "Internally Displaced Persons" (IDP) mittelfristig abnehmen dürfte. Im Ergebnis ist die erwähnte Praxis gemäss dem Referenzurteil des BVGer E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 heute nach wie vor aktuell (vgl. Urteile des BVGer E-4167/2016 vom 9. April 2018 E. 7.3 m.w.H. und E-2472/2018 vom 5. Juni 2018 E. 9.3 m.w.H.). An dieser Einschätzung vermögen die Auswirkungen des Erdbebens vom November 2017 im iranisch-irakischen Grenzgebiet und die jüngste Offensive des türkischen Militärs auf Stellungen der PKK nichts zu ändern.

E. 7.3.8

Das Bundesverwaltungsgericht wies im erwähnten Referenzurteil auch darauf hin, angesichts der Belastung der behördlichen Infrastrukturen durch intern Vertriebene (IDP) sei allerdings jeweils der Prüfung des Vor-liegens begünstigender individueller Faktoren - insbesondere denjenigen eines tragfähigen Familiennetzes - besonderes Gewicht beizumessen (vgl. ebenda E. 7.4.5 m.H.a. BVGE 2008/5 E. 7.5). Dazu kann zunächst vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden den Kontakt zu ihren in der Heimat lebenden Verwandten auch während ihres Aufenthalts in der Schweiz aufrechterhalten haben (vgl. Akten SEM A20 S. 4 A26 ff.; A21 S. 5 A31). Daneben pflegt der Beschwerdeführer weiterhin den Kontakt mit insbesondere zwei Freunden, mit denen er aufgewachsen sei (vgl. A20 S. 4 f. A30 f.). Wie bereits im Asylpunkt festgestellt, ist ungläubhaft, dass die Beschwerdeführenden durch die Onkel des Beschwerdeführers bedroht wurden. Ebenfalls vermögen die eingereichten Fotos nicht zu belegen, dass das Haus respektive die Wohnung der Schwester in Brand gesetzt wurde. Unabhängig davon läge der angebliche Brand bereits zwei Jahre zurück, und es ist davon auszugehen, dass allfällige Schäden soweit nötig repariert worden wären. Somit verfügen die Beschwerdeführenden über ein tragfähiges familiäres und ausserfamiliäres Beziehungsnetz, auf deren Unterstützung sie nach ihrer Rückkehr zählen können. So ist insbesondere davon auszugehen, dass dieses ihnen Wohnraum zur Verfügung stellen kann, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben. Was die durchschnittlich erzielten Einkünfte von monatlich USD (...) anbelangt, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer diese ohne die ungläubhaften (...)transporte für die PKK erwirtschaftete. Es darf deshalb angenommen werden, dass der Beschwerdeführer dank seiner langjährigen Berufserfahrung und der Unterstützung des gesamten sozialen Umfelds trotz der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt wieder eine eigene wirtschaftliche Existenz wird aufbauen können. Der Umstand, dass er sein (...) verkauft hat, um die Reise in die Schweiz zu finanzieren, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 7.3.9

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2). Vorliegend kann im Aufenthalt und die damit verbundene Integration der Kinder in der Schweiz kein Verstoß gegen das Kindeswohl erblickt werden. Die Kinder C. _____ und D. _____ sind gerade mal (...) und (...) und das jüngste Kind E. _____ (...) Jahre alt. Alle Kinder sind somit aufgrund ihres Alters noch in erster Linie an ihren Eltern orientiert. Die beiden älteren Kinder halten sich seit gut zweieinhalb Jahren in der Schweiz auf, besuchen hier die Volksschule und sind laut Beschwerde gut integriert. Damit dürften sie eine gewisse Integration in der Schweiz erfahren haben, doch lassen sich den Akten keine Anhaltspunkte für eine derart fortgeschrittene Verwurzelung in der Schweiz entnehmen, dass zu schliessen wäre, eine Rückkehr in den Nordirak sei unter dem Aspekt des Kindeswohl schlechterdings unzumutbar. Aufgrund ihrer ersten Sozialisierung im Nordirak sind die Kinder mit der Kultur ihrer Eltern und auch mit der kurdischen Sprache vertraut, so dass ihnen - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung - eine Reintegration und das Schliessen neuer Freundschaften in der Heimat - wie dies auch in der Schweiz der Fall zu sein scheint - problemlos gelingen dürfte. Die Tatsache alleine, dass es für die Kinder im Irak keine mit dem schweizerischen Schulsystem vergleichbaren Schulen gibt, vermag an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nichts zu ändern. Sodann gilt in der KRG die allgemeine Schulpflicht, und es ist Sache der Eltern, dafür zu sorgen, dass die Kinder eine Schule besuchen können. Auch ein gewisses Risiko von wasserbedingten Erkrankungen vermag nicht eine Gefährdung des Kindeswohls zu begründen.

E. 7.3.10

Nach dem Gesagten erweist sich der Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar.

E. 7.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es den Beschwerdeführenden obliegt, bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaats die für ihre Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung wurde jedoch mit Instruktionsverfügung vom 21. März 2018 gutgeheissen. Da aufgrund der Akten nicht davon auszugehen ist, die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden hätten sich seither in relevanter Weise verändert, sind diese nach wie vor als bedürftig zu erachten. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Der amtlichen Rechtsbeiständin ist ein Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE]). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200. bis Fr. 220. für Anwältinnen und Anwälte und von Fr. 100. bis Fr. 150. für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsverteilerin hat in der Beschwerde, der Replik und der Liste der Aufwendungen vom 30. April 2018, ausgehend von einem zeitlichen Aufwand von 10 Stunden, ein Honorar von total Fr. 1992.50 (inkl. Auslagen von Fr. 54. und Mehrwertsteuerzuschlag) eingesetzt. Der effektiv ausgewiesene zeitliche Aufwand von 9.92 Stunden erscheint angemessen. Hingegen ist der Stundenansatz von Fr. 180. auf Fr. 150. für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter zu kürzen. Die Rechtsbeiständin ist folglich durch das Bundesverwaltungsgericht mit Fr. 1660. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zu entschädigen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.